

Satzung der Stadt Lüdenscheid
über das Teileinrichtungsprogramm von Erschließungsanlagen und die
Zusammenfassung von Erschließungsanlagen zu einer Erschließungseinheit
vom

§ 1

Teileinrichtungsprogramm

Die nachstehend aufgeführten Erschließungsanlagen bedürfen zu ihrer erstmaligen Herstellung folgender Teileinrichtungen:

1. Assmannstraße:

Fahrbahn, Gehweg auf der Nordseite, Straßenbeleuchtung, Straßenentwässerung, Straßenbegleitgrün im Einmündungsbereich Brunscheider Straße.

Der rd. 80 m lange unselbständige Weg in Verlängerung der Wendeplatte der Assmannstraße:

Fahrbahn, Straßenbeleuchtung, Straßenentwässerung.

2. Worthstraße (von der Einmündung Kaiserallee bis Einmündung Glatzer Straße):

- Im Hauptstraßenzug:

Fahrbahn, beidseitige Gehwege, Straßenbeleuchtung, Straßenentwässerung, Straßenbegleitgrün.

- Im abgeordneten Straßenteil (von Haus Nr. 85 bis zum Grundstück Werdohler Str. 216):

Fahrbahn, Gehweg auf der Westseite, Gehweg/Parkflächen auf der Ostseite mit Ausnahme des Bereiches vor dem Grundstück Haus Nr. 88, Straßenbeleuchtung, Straßenentwässerung, Straßenbegleitgrün.

3. Tietmecker Weg (einschließlich des in östl. Richtung verlaufenden Straßenteils):

Fahrbahn, Straßenbeleuchtung, Straßenentwässerung.

4. An der Heerwiese:

Fahrbahn, Straßenbeleuchtung, Straßenentwässerung, Straßenbegleitgrün.

§ 2

Erschließungseinheit

Folgende Erschließungsanlagen werden zum Zweck der gemeinsamen Ermittlung und Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes zu Erschließungseinheiten i.S. des § 130 Abs. 2 Satz 3 BauGB zusammengefasst:

1. Worthstraße (von der Einmündung Kaiserallee bis Einmündung Glatzer Str.) mit dem abgebundenen Teilstück zwischen Haus Nr. 85 und dem Grundstück Werdohler Str. 216.
2. Tietmecker Weg mit der in östl. Richtung verlaufenden Stichstraße gleichen Namens.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.